

(Regelungen mit der Wirkung von **Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet**; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung, *kursive Darstellungen sind nachrichtliche Übernahmen aus dem LROP*)

## **Beschreibende Darstellung**

### **2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

#### **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

##### **LROP 2.2 01**

<sup>1</sup> Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

<sup>2</sup> Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden.

<sup>3</sup> Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

<sup>4</sup> Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

##### **RROP 2.2 01**

<sup>1</sup> Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll durch das zentralörtliche System sichergestellt werden. Dabei sind die 13 Grund- und Mittelzentren des Landkreises Cloppenburg Standorte für Angebote der Daseinsvorsorge und bieten die benötigten Versorgungsstrukturen.

<sup>2</sup> In den Städten und Gemeinden sollen die Angebote und Einrichtungen an die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung sowie der Alters- und Haushaltsstruktur angepasst und bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden. Die dafür benötigten Strukturen sollen nachhaltig und nach ökonomischen Gesichtspunkten gestaltet werden.

<sup>3</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>4</sup> Im Landkreis Cloppenburg sollen öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst vor Ort gesichert und unterstützt werden.

##### **LROP 2.2 02**

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

<sup>2</sup> Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.

<sup>3</sup> Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

#### **RROP 2.2 02**

<sup>1</sup> Die Städte und Gemeinden des Landkreises sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs (Einzelhandel und Dienstleistungen) für die Bevölkerung vor Ort sicherstellen und weiterentwickeln.

<sup>2</sup> Die zentralörtlichen Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen sollen für jedermann zugänglich und mit dem ÖPNV, mit dem Fahrrad oder fußläufig zu erreichen sein. Dafür sollen ökonomisch tragbare und nachhaltige Strukturen erprobt und unterstützt werden.

<sup>3</sup> In kleineren Ortschaften (ohne zentrale Versorgungsfunktion) mit rückläufigen Angeboten der Daseinsvorsorge sollen neue Formen - insbesondere in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger - erprobt, zur Verfügung gestellt und durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden.  
Bei nicht tragfähigen Angeboten soll auf eine Kooperation von Akteuren mit gleichen oder ähnlichen Angeboten bzw. Einrichtungen gesetzt werden.

<sup>4</sup> Insbesondere kritische Daseinsvorsorge-Infrastrukturen sollen im Hinblick auf unerwartete Ereignisse, Krisen und zukünftige Veränderungen wie beispielsweise die Corona-Pandemie oder den Klimawandel überprüft, vernetzt und weiterentwickelt werden.

#### **LROP 2.2 03**

<sup>1</sup> **Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren.**

<sup>2</sup> **Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>3</sup> In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

<sup>4</sup> **Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt.**

<sup>5</sup> **In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.**

<sup>6</sup> **Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.**

<sup>7</sup> **In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.**

**<sup>8</sup> Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.**

**<sup>9</sup> Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.**

#### **RROP 2.2 03**

**<sup>1,2</sup> Die Funktionen der zentralen Orte im Landkreis Cloppenburg sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und weiterzuentwickeln.**

<sup>3</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

**<sup>4</sup> Cloppenburg und Friesoythe werden in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren räumlich festgelegt.**

<sup>5</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

**<sup>6</sup> Als Grundzentren werden folgende Hauptorte der Städte und Gemeinden festgelegt:**

- **Barßel**
- **Bösel**
- **Cappeln**
- **Emstek**
- **Essen**
- **Garrel**
- **Lastrup**
- **Lindern**
- **Löningen**
- **Molbergen**
- **Ramsloh**

**<sup>7</sup> Die Stadt Löningen übernimmt mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Bildung und medizinische Versorgung.**

<sup>8</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>9</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

#### **LROP 2.2 04**

**Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.**

#### **RROP 2.2 04**

**Für die Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich konkret zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.**

#### **LROP 2.2 05**

**<sup>1</sup> Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.**

<sup>2</sup> Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

**<sup>3</sup> Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.**

**<sup>4</sup> Es sind zu sichern und zu entwickeln**

**– in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,**

**– in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs**

**– in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,**

**– außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.**

**<sup>5</sup> Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.**

**<sup>6</sup> Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen.**

**<sup>7</sup> Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.**

#### **RROP 2.2 05**

**<sup>1</sup> In allen Grund- und Mittelzentren des Landkreises sind der zentralörtlichen Funktion entsprechende Angebote und Einrichtungen für die Bevölkerung vorzuhalten und zu sichern. Diese sind so auszurichten, dass sie auf die Bedarfe der Bevölkerung angepasst und für alle Einwohner erreichbar sind. Die Einrichtungen und Angebote sind in den Zentralen Orten zu bündeln.**

<sup>2</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>3</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

**<sup>4</sup> In den Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe sind, neben der Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs, auch der gehobene Bedarf an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu sichern und zu entwickeln; in den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>5</sup> - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>6</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>7</sup> – Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

#### **LROP 2.2 06**

**<sup>1</sup>Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.**

**<sup>2</sup>Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.**

**<sup>3</sup>Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.**

**<sup>4</sup>Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.**

**<sup>5</sup>Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.**

#### **RROP 2.2 06**

<sup>1</sup> - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>2</sup> - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>3</sup> - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>4</sup> - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

<sup>5</sup> - Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

#### **LROP 2.2 07**

**Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg,**

***Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzen, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.***

**RROP 2.2 07**

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -